

**Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelischen Kirche von
Kurhessen-Waldeck (Klimaschutzgesetz)
Vom 27. April 2024**

Begründung

A. Allgemeines

Die Notwendigkeit des Klimaschutzes und die Dringlichkeit der Thematik sind in einer Weise bekannt. Die Landeskirche hatte bereits im Jahr 2013 ein integriertes Klimaschutzkonzept verabschiedet. Neben vielen staatlichen Regelungen für diesen Bereich, unter anderem dem Klimaschutzgesetz der Bundesrepublik wurde das allgemeine Ziel formuliert, Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 zu erreichen. Auch das Land Hessen erließ im Jahre 2023 ein eigenes Klimaschutzgesetz.

Dire EKD hat dies zum Anlass genommen, eine eigene Richtlinie zum Klimaschutz im Herbst 2022 zu verabschieden. Diese kann eingesehen werden in der online-Rechtssammlung der EKD (Kirchenrecht-ekd.de).

Sie gilt für die EKD unmittelbar und sie empfiehlt den Gliedkirchen auf dieser Grundlage, ebenfalls verbindliche Regelungen zu erlassen. Einige Gliedkirchen haben bereits gesetzliche Regelungen erlassen. Der der Synode vorliegende Entwurf kommt dieser Empfehlung nach. Darauf wurde bereits in den vergangenen Synodaltagungen im Rahmen der Eckpunkte für den Reformprozess in Bezug auf die Gebäude jeweils hingewiesen.

Mit einem synodal verabschiedeten Gesetz soll dem Klimaschutz die entsprechende Dignität eingeräumt und dementsprechend als wichtige Handlungsmaxime implementiert werden. Dies betrifft nicht nur die einzelnen Verwaltungseinheiten, sondern verlangt das Engagement von verantwortlichen Menschen in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche. Insoweit – anders als bei der EKD – wird der Synode ein Gesetz vorgelegt.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass der Klimaschutz in der EKKW aufgrund staatlicher Vorgaben sowie steigender Energiekosten in einem Spannungsverhältnis zum Rückgang der kirchlichen – auch finanziellen – Ressourcen steht. Dies ist aber nicht zu vermeiden. Im Gegenteil werden klimaneutrale Maßnahmen auf lange Sicht zu Einsparungen bspw. bei Energiekosten führen.

Zudem sollte es auch ein kirchenpolitisches Ziel sein, sich aktiv an der Erreichung der Klimaneutralität zu beteiligen.

Letztlich kommt das Gesetz auch dem kirchlichen Auftrag im Hinblick auf Schöpfungsgerechtigkeit und -verantwortung nach.

Damit ist es in der Folge der zustimmenden Kenntnisnahme der Landessynode zum Bericht der Kammer für Mission und Ökumene «Wirkung und Potentiale des 'Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens' in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck»

Diesem hat die Synode mit folgendem Meinungsbild entsprochen:

„Die Landessynode nimmt den Bericht der Kammer für Mission und Ökumene „Wirkung und Potentiale des Pilgerweges der Gerechtigkeit und des Friedens“ dankend zur Kenntnis und

bittet den Rat der Landeskirche um Prüfung, ob und wie die genannten Pilgerwegsziele im Rahmen des laufenden Reformprozesses umgesetzt werden können.“

Damit dient das Gesetz auch der Umsetzung dieses wichtigen Zieles im Rahmen des Reformprozesses.

B. Zu den einzelnen Regelungen:

Zur Präambel

In der Präambel wird der Rahmen gesetzt für die kirchliche Rechtsregelung und der kirchliche Auftrag umrissen. Als wichtiger theologischer Orientierungsrahmen und Begründung für das Klimaschutzhandeln wird der Auftrag zu Bewahrung der Schöpfung und zum Einsatz für Gerechtigkeit und Frieden genannt. Eine weitere wichtige säkulare Orientierungsgröße für das kirchliche Nachhaltigkeitsengagement sind die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 (Sustainable Development Goals, SDGs).

Die Präambel ist angelehnt an die Richtlinie der EKD zum Klimaschutz.

zu § 1 Zweck, Anwendungsbereich

In § 1 Abs. 1 werden die grundlegenden Bereiche definiert, in welchen Klimaschutzmaßnahmen besonders durchzuführen sind: Gebäude, Mobilität und Beschaffung. Die Reichweite stellt sicher, dass die wesentlichen kirchlichen Aktivitäten einbezogen sind und indirekte Emissionen, wie diese beispielsweise durch die Herstellung und den Transport von Produkten entstehen, berücksichtigt werden.

Abs. 2 beschreibt die Adressaten des Gesetzes.

Abs. 3 enthält den Vorbehalt der Geltung staatlicher Normen.

zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 der Richtlinie regelt die Begriffsbestimmungen. Dabei wird Bezug genommen auf die Regelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Da es sich beim Klimaschutz um eine Materie handelt, welche erstens eine hohe Aktualität aufweist und zweitens aber eine hoch technische Komponente enthält, die wie kaum ein anderes Thema im Fokus der Forschung steht, ist es erforderlich, eine dynamische Verweisung auf die bundesgesetzlichen Begriffsbestimmungen des KSG zu nehmen. Anderenfalls ist es nahezu unmöglich, dem schnellen wissenschaftlichen Fortschritt auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen.

Dieser Ansatz schließt mit ein, dass sich die Landeskirche an den Vorgaben, die das Bundesrecht setzt, festhalten lassen will. Dies bedeutet einerseits, dass dieses Gesetz nicht hinter den bundesgesetzlichen Anforderungen zurückbleibt, andererseits aber auch nicht bezüglich der Maßnahmen über diese hinausgeht. Es mag zwar erwünscht sein, den bestmöglichen Standard zu erreichen, gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein solches Vorgehen mit immensen Einschränkungen und Belastungen verbunden ist. Dies trifft bei einer Umsetzung vor allem die Kirchengemeinden, die sich ohnehin schon hohen Anforderungen finanzieller und organisatorischer Art ausgesetzt sehen. Den Kirchengemeinden gegenüber wären höhere Standards als jene, die das Bundesrecht vorgibt,

kaum zu vertreten.

zu § 3 Allgemeine Klimaschutzziele

Kern ist, die Netto-Treibhausgasneutralität bis spätestens 2045 zu erreichen.

Auch die Zielerreichung im Jahr 2045 ist als ambitioniert anzusehen. Eine rechtliche Grundlage wäre entbehrlich, wenn bereits bei ihrer Verabschiedung erwartbar wäre, dass das Ziel nicht zu erreichen ist. Diese Sicht wird auch durch den gegenwärtigen Stand der Forschung gestützt. Selbst bei unmittelbarer Umsetzung sämtlicher erforderlicher Arbeiten kann nicht mit letzter Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Ziele auch erreicht werden. In einem Klimaplan werden Zeitleisten vorzusehen sein, um auf dem Weg bis 2045 regelmäßig die erreichten Ziele zu evaluieren.

Auseinanderzuhalten sind die Begrifflichkeiten der Klimaneutralität und der Netto-Treibhausgasneutralität. Klimaneutralität umfasst mehr als Netto-Treibhausgasneutralität. Der Begriff der Klimaneutralität lässt sich infolgedessen nicht so trennscharf abbilden und vor allem überprüfbar gestalten, da hier auch andere Aspekte zu berücksichtigen sind. Der Begriff der Klimaneutralität umfasst insoweit das Ausbleiben sämtlicher Auswirkungen einer bestimmten Handlung oder eines Prozesses auf das Klima. Davon umfasst sind ebenso positive Auswirkungen, sodass sich der Begriff hier nicht anbietet. Stattdessen wird der Begriff der Netto-Treibhausgasneutralität verwendet, wonach die Emission von Treibhausgasen mit dem Senken der Treibhausgasen in Verhältnis gesetzt wird.

In Abs. 2 sind mit den kirchlichen Stellen alle Körperschaften sowie die selbständigen und unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche angesprochen, bei ihrem Nutzungsverhalten und ihren Planungen den Zweck des Kirchengesetzes zu berücksichtigen, also ihr Handeln daran zu orientieren.

zu § 4 Gebäude

§ 4 der Richtlinie benennt diejenigen Maßnahmen, die notwendig sind, um Netto-Treibhausgasneutralität beim Thema „Gebäude“ zu erreichen.

§ 4 Abs. 1 setzt voraus, einen konkreten Zeitplan zur Erreichung der Treibhausgasneutralität aufzustellen. Dabei ist dringend zu empfehlen, sich an der Roadmap der FEST zu orientieren.

Der hohe Gebäudebestand stellt im kirchlichen Raum eine besondere Herausforderung für den Klimaschutz dar. Gemäß § 4 Abs. 2 soll eine Gebäudebedarfsplanung in jedem Kirchenkreis– auch im Sinne der Gebäudestrategie als Teilprozess des Reformprozesses– erstellt werden, um den tatsächlichen Bestand und damit einhergehend den Bedarf zu ermitteln. Damit geht auch einher, dass vor allem die Gebäude, für die festgestellt wird, dass sie längerfristig zu nutzen sind, energetisch ertüchtigt werden. Neben den finanziellen Aspekten soll bereits durch die Abstoßung nicht benötigter Gebäude ein erheblicher Anteil der kirchlichen Treibhausgasemissionen reduziert werden. Die jeweiligen kirchlichen Stellen sind also gehalten, bewusst und realistisch zu planen.

Absatz 3 formuliert, dass elektrische Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energien zu gewinnen ist. Ebenfalls wird die Nutzung von Photovoltaik vorzusehen sein. Dies gilt, wenn das Gebäude dafür geeignet ist und sich die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme erweist. Diese Form dezentraler klimaschonender Energieerzeugung ist nicht nur für das Erreichen des gesamtgesellschaftlichen Klimaschutzziels ein wichtiger Baustein. Sie ist auch ein

unentbehrliches Unterstützungssystem für die Nutzung von Wärmepumpen als Ersatz von fossil betriebenen Heizanlagen.

Absatz 4 sieht vor, dass für die Sanierung von Gebäuden ausschließlich auf klimafreundliche Technologien zu setzen. Dabei ist vor allem auf Heizungsanlagen abzustellen. Als klimafreundliche Technologien werden nach dem derzeit aktuellen Stand der Technik insbesondere Wärmepumpenheizungen, Solarthermie, Photovoltaikanlagen, Wärmenetze mit erneuerbaren Energien sowie biogene Reststoffe angesehen. Bei biogenen Reststoffen handelt es sich um organische Abfälle und Abwässer, land- und forwirtschaftliche Nebenprodukte und biogene Produktionsreste.

Absatz 5 verweist auf eine besondere Situation für die Beheizung von Sakralbauten. Derzeit in Gebrauch befindliche Heizungsanlagen in Sakralbauten, die den gesamten Innenraum aufheizen und nicht nur dort zum Einsatz kommen, wo sich tatsächlich Menschen aufhalten, sind mit modernen Konzepten von Raumnutzungen kaum zu vereinbaren. Eine moderne Heizungsanlage könnte zum Beispiel in Sakralbauten über Sitzheizkissen oder Bankheizung bewirkt werden, die nur dann in Betrieb sind, wenn der Raum auch tatsächlich genutzt wird.

Insbesondere bei großen, historischen Kirchen ist eine Umstellung der bestehenden Umluftheizungen zum Verzicht auf fossile Brennstoffe eine besondere technische und finanzielle Herausforderung. Daher sieht er vor, dass vorrangig Systeme körpernaher Erwärmung, z.B. mit elektrischen Sitzheizungen, eingesetzt werden sollen. Darüber hinaus gibt es elektrisch betriebene Heiz-Lösungen für den Orgeldienst, Chöre und Orchester. Dies stellt derzeit die mit Abstand kostengünstigste Möglichkeit dar.

§ 5 Mobilität

Hinsichtlich der Mobilität ist von Bedeutung, dass ein größeres Bewusstsein für eine nachhaltigere Art der Bewegung und des Transports von Menschen und Gütern geschaffen wird. Mobilität ist eine der größten Ursachen von Treibhausgasemissionen und bietet gleichzeitig große Einsparungspotenziale.

Dienstgeschäfte sollten vorrangig durch den Einsatz von digitalen Kommunikationsmitteln erledigt werden. Es kann dennoch gute Gründe geben, einem persönlichen Treffen, das mit einer Anreise verbunden ist, den Vorrang zu geben.

Absatz 1 definiert, dass bei der Durchführung von Dienstreisen auf klimafreundlichere Transportmittel wie Fahrrad, spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel, elektrische Fahrzeuge sowie den öffentlichen Personennahverkehr zu setzen ist (Aufzählung lit. a bis d). Zwar sind auch die meisten der genannten Verkehrsmittel nicht emissionsfrei, aber sie sind klimafreundlicher.

Absatz 2 normiert, dass auf Inlandsflügen bei Dienstreisen grundsätzlich zu verzichten ist.

Absatz 3 normiert das Angebot, der Nutzung des mobilen Arbeitens und das Gebot, der Förderung von klimafreundlichen Anreisen zur jeweiligen Dienststelle.

Absatz 4 regelt, bei Anschaffung neuer Dienstwagen solche Fahrzeuge zu wählen, die nicht auf fossile Verbrennungstechniken setzen.

zu § 6 Beschaffung

In § 6 sind die Maßnahmen zur Beschaffung genannt, die zwar einen Beitrag zur allgemeinen Reduzierung der Treibhausgasemissionen leisten, die aber nicht so genau zu messen sind wie bei den Gebäuden und der Mobilität. Aus der schwierigeren Bilanzierbarkeit ändert sich jedoch nichts in Bezug auf die Relevanz der Beschaffung für den Klimaschutz.

§ 6 nimmt Fragen der Beschaffung von Produkten und Verpflegung in den Blick. Gerade im Bereich der Beschaffung überlappt das Anliegen der Klimaneutralität (Reduzierung der CO₂-Emissionen) auch mit den Herausforderungen eines gerechten Handels, der Belastbarkeit der Ökosysteme und regionaler Wirtschaftskreisläufe. Die Bedeutung von Mobilität und Beschaffung an den kirchlichen Gesamtemissionen wird prozentual steigen (in dem Maße wie die Emissionen im Gebäudebereich sinken). Daher ist es notwendig, diese auch im Umsetzungsprogramm für die Klimaneutralität von vornherein zu berücksichtigen

§ 6 Abs. 1 nennt Maßnahmen zur ökologischen und fairen Beschaffung, die bereits fester Bestandteil zahlreicher Klimaschutzkonzepte sind und vor allem der Nachhaltigkeit, aber in indirekter Weise auch dem Klimaschutz dienen. Es liegt auf der Hand, dass zum Beispiel Produkte mit kurzen Transportwegen in der Regel dem Klimaschutz dienen.

§ 6 Abs. 2 benennt Maßnahmen für die Ernährung in kirchlichen Einrichtungen und Kantinen. Hier werden ökologische und nachhaltige hergestellte Produkte nebeneinandergestellt. Damit wird bewusst eine offene Formulierung gewählt. Besonders wünschenswert wären ökologisch zertifizierte Lebensmittel, da sie in der Regel eine bessere Klimabilanz haben. Es sollen aber auch die Produkte von landwirtschaftlichen Erzeugern berücksichtigt werden, die sich in anderer Weise um Nachhaltigkeit bemühen.

Zu § 7 Nutzung von Freiflächen

Die Nutzung von kirchlichen Freiflächen für erneuerbare Energien soll ermöglicht werden. Da es sich hier um eine komplexe -und örtlich häufig schwierige- Thematik handelt, sind ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte genau abzuwägen und auf ihre Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Gleichwohl ist es angezeigt, diese Möglichkeit darzustellen. Bislang gibt es auf kirchlichen Freiflächen bereits Windkraftanlagen. Inkludiert werden sollen hier aber auch Nutzungsmöglichkeiten bspw. von PV Anlagen, allerdings mit dargestellten individuellen Prüfung jedes Einzelfalles.

Dies steht auch in direktem Zusammenhang mit der grundsätzlichen Nutzung von PV-Anlagen im Sinne des § 4.

zu § 8 Bildung und Kommunikation

§ 8 adressiert Bildungsmaßnahmen und Kommunikationsmaßnahmen. Die Themen Klimagerechtigkeit und Schöpfungsverantwortung sollen einen stärkeren Einfluss auf die Bildung auf allen Ebenen haben.

Die Bildung trägt mittelbar erheblich zum Klimaschutz bei, wenn generationsübergreifend das Bewusstsein für den Klimaschutz weiter geschärft und Möglichkeiten der Verhaltensänderung erörtert werden. Das Thema soll in allen kirchlichen Einrichtungen thematisiert werden.

Schöpfungsverantwortung und Schöpfungsspiritualität sind Themen des christlichen Glaubens. Viele Gemeindeglieder sehen mit Sorgen auf die Auswirkungen der Klimakrise und fragen sich, welche Zusagen der christliche Glaube zur Bewältigung dieser Krisen macht und

was die besondere Aufgabe der Kirchen in dieser Krise sein kann. Deshalb sollten diese Fragen noch stärker als bisher in Gottesdiensten und in Angeboten vorkommen. Dies kann jedoch nicht durch rechtliche Regelungen vorgeschrieben werden. Aber es können und sollen die Angebote in der Aus- und Fortbildung im Themenbereich Schöpfungsverantwortung für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende der pastoralen und pädagogischen Arbeit ausgebaut werden, um so einen mittelbaren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Ebenso wichtig ist die interne und externe Kommunikation zu den Themen Klimaschutz und Schöpfungsverantwortung. Die Notwendigkeit von Klimaschutzmaßnahmen müssen in geeigneter Weise kommuniziert werden, damit sie überzeugen und sodann umgesetzt werden. Auch nach außen muss Kirche transparent und ehrlich kommunizieren, was sie im Bereich Klimagerechtigkeit denkt und unternimmt.

zu § 9 Datenerhebung

Zur Erreichung des Ziels kommt es nicht nur darauf an, dass möglichst viele Maßnahmen zielgerichtet ergriffen werden, sondern es geht auch darum, dass die tatsächlichen Veränderungen dokumentiert werden.

Ohne eine solche Dokumentation wäre es nahezu unmöglich, das tatsächliche Erreichen der gesteckten Ziele beurteilen und die Entwicklung letztlich auch bestätigen zu können. Auch sind die Daten von entscheidender Bedeutung, um beurteilen zu können, in welchen Bereichen der Fortschritt besser verläuft und in welchen Bereichen ein eher schleppendes Fortkommen zu verzeichnen ist und wo noch Potenziale zur Verbesserung genutzt werden können. Es wird wahrgenommen, dass hier ein Verwaltungsaufwand entstehen wird; dieser ist im Hinblick auf die Erreichung der Ziele aber unvermeidlich.

Insoweit stellt die Datenerhebung neben der Feststellung der Fortschritte eine Möglichkeit der Feststellung von Defiziten dar und zeigt auf, in welchen Bereichen noch nachzuschärfen sein könnte. Mit der Datenerhebung verbunden ist also eine gewisse Kontrolle wie zum Beispiel die Möglichkeit von Nachfragen, warum bestimmte Ziele nicht erreicht wurden.

In Absatz 1 ist normiert, dass seine Datenerhebung ab dem 1.1.2024 begonnen wird. Die Umsetzung erfolgt dann ab dem Jahr 2025 im Hinblick auf die Evaluation der Daten in Absatz 2.

Absatz 2 schreibt fest, dass das Landeskirchenamt dem Rat der Landeskirche alle zwei Jahre einen Bericht zum jeweiligen Stand zu erstatten hat. Nachrichtlich sei erwähnt, dass im Rahmen der Richtlinie für den Klimaschutz der EKD die Landeskirchen gehalten sind, auch dem Rat der EKD regelmäßig Bericht zu erstatten.

zu § 10 Fachstelle für Klimaschutz

Es bedarf einer Fachstelle für den Klimaschutz, die unter anderem für die in § 9 genannten Aufgaben zuständig ist.

zu § 11 Finanzierung und Kompensation

Die Finanzierung von Maßnahmen stellt bei der Netto-Treibhausgasneutralität die größte Herausforderung dar. Hiermit befasst sich § 10 Abs. 1 und benennt die Notwendigkeit, geeignete Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung aller vorgenannten Maßnahmen zu entwickeln.

Bei der Finanzierung der treibhausgasreduzierenden Maßnahmen darf auch nicht

unberücksichtigt bleiben, dass sich die Förderung der Treibhausgasneutralität langfristig aus sich selbst heraus kostensenkend auswirken wird. Seit Jahren steigen die Preise für den Energiebezug stark. Diese Entwicklung zeigt, wie wichtig die Abkehr von fossilen Energieträgern ist und wie groß die Potenziale zur Einsparung sind.

§ 10 Abs. 2 beschreibt den Weg zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität. Dieser soll zuerst durch Vermeidung und Reduzierung von Emissionen geschehen. Nicht vermeidbare Restemissionen, insbesondere die indirekten Emissionen, sind zu kompensieren. Die Kompensation kann über privatrechtlich organisierte Unternehmen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind, wie derzeit etwa die Klima- Kollekte gGmbH erfolgen. Aber auch hier ist – allein aus wettbewerbsrechtlicher Sicht – ein entsprechender Spielraum zu belassen. Zudem kann die Kompensation auch auf andere Weise erfolgen, etwa durch die Pflanzung von Bäumen im Rahmen der landeskirchlichen Aktion zu diesem Thema.

Es ist zudem wichtig darauf hinzuweisen, dass der Weg zu Netto-Treibhausgasneutralität nicht durch finanzielle Kompensation allein erreicht werden kann. Vielmehr ist in der klar aufgezeichnet, dass der Weg über Vermeidung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen beschritten werden soll und erst, wenn die im Gesetz vorgesehen Möglichkeiten ausgeschöpft sind und keine weiteren Treibhausgasemissionen auf diesem Weg eingespart werden können, über eine Kompensation nachzudenken ist. Art und Umfang der Kompensation werden einem separaten Klimaplan festgelegt.

Eine weitere Frage der Gesamtwürdigung des Klimaschutzes spricht § 10 Abs. 3 an. Bei Finanzanlagen sind insbesondere die Klimawirkungen der Geldanlagen als notwendiger Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen.

zu § 13 Inkrafttreten

§ 13 der Richtlinie regelt das Inkrafttreten.